

Anlage
(zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

A. Studienanforderungen für die Fachrichtung Architektur:

- I. Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.
- II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 1) sowie entsprechend Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a - k der Richtlinie 2005/36/EG auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Architektinnen und Architekten ausgerichtet sein.

1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
 - a) Entwerfen und Gebäudelehre,
 - b) Darstellung und Gestaltung,
 - c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
 - d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
 - e) Baukonstruktion,
 - f) Tragwerksplanung,
 - g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
 - h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
 - i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.
2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:
 - a) Beratung,
 - b) Objektplanung,
 - c) Planungsdurchführung,
 - d) Objektunterhaltung,
 - e) Projektentwicklung und -steuerung,
 - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

B. Studienanforderungen für die Fachrichtung Innenarchitektur

- I. Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.

- II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 2) sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten ausgerichtet sein.

1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
 - a) Entwerfen,
 - b) Darstellung und Gestaltung,
 - c) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
 - d) Bau- und Ausbaukonstruktion,
 - e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
 - f) Baubetrieb und Planungsmanagement,
 - g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.
2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:
 - a) Beratung,
 - b) Objektplanung,
 - c) Planungsdurchführung,
 - d) Objektunterhaltung,
 - e) Projektentwicklung und -steuerung,
 - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

C. Studienanforderungen für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur

- I. Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.
- II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 3) sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten ausgerichtet sein.

1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
 - a) Planung und Entwerfen,
 - b) Darstellung und Gestaltung,
 - c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
 - d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
 - e) Ingenieurwissenschaften und Technik,

- f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
 - g) Naturwissenschaften,
 - h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
 - i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.
2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:
- a) Beratung,
 - b) formelle und informelle Planung,
 - c) Machbarkeitsstudien,
 - d) Freiraumplanungen einschließlich der Überwachung der Ausführung und Pflege,
 - e) Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation,
 - f) Gartendenkmalpflege,
 - g) Projektsteuerung,
 - h) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

D. Studienanforderungen für die Fachrichtung Stadtplanung

- I. Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.
- II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 4) sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Stadtplanerinnen und Stadtplaner ausgerichtet sein.

- 1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
 - a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
 - b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
 - c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
 - d) technische Grundlagen,
 - e) ökologische Grundlagen,
 - f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
 - g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
 - h) Methoden und Techniken der Darstellung,
 - i) Prozessgestaltung und Management.

2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:
- a) Beratung,
 - b) formelle und informelle (kommunale) Planung, Erstellung städtebaulicher Pläne,
 - c) Management,
 - d) Stadtforschung,
 - e) Projektsteuerung,
 - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.